Gebührensatzung der Jugendmusikschule der Stadt Göppingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in ihrer derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 der Benutzungsordnung der Jugendmusikschule Göppingen vom 18.07.1985 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.11.1997 nachstehende Neufassung der Gebührensatzung für die Jugendmusikschule Göppingen, zuletzt geändert am 21.11.2019, beschlossen:

§ 1 <u>Erhebungsgrundsatz</u>

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und sonstige Leistungen der Jugendmusikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Gebühren werden erhoben als
 - a) Einschreibegebühren
 - b) Unterrichtsgebühren
 - c) Benutzungsgebühren für städtische Musikinstrumente
 - d) Verwaltungsgebühren

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - bei minderjährigen Schülern der gesetzliche Vertreter,
 - bei Volljährigen der Teilnehmer selbst
- (2) Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Göppingen übernommen hat.

§ 3 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Einschreibegebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers/der Schülerin in die Jugendmusikschule.
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr (September bis August des Folgejahres). Sie wird also auch für die Ferienmonate und für die Zeit erhoben, in der der Schüler/die Schülerin etwa am Unterricht nicht teilnimmt. Die Gebühr entsteht mit Beginn des Schuljahres. Eine Neufestsetzung der Jahresgebühr und damit der monatlichen Raten aus haushaltsbedingten Notwendigkeiten auch während des Schuljahres wird damit nicht ausgeschlossen.

In Sonderfällen des § 8 der Benutzungsordnung für die Jugendmusikschule Göppingen entsteht bzw. endet die Gebühr mit dem Monat, in dem der Unterricht aufgenommen bzw. beendet wird.

- (3) Die Benutzungsgebühr für die Benutzung städtischer Instrumente entsteht erstmalig mit der Übernahme des Instruments durch den Schüler/die Schülerin und im Folgenden monatlich.
- (4) Die Verwaltungsgebühren, z.B. für Erstattungen oder Ummeldungen, entstehen von Fall zu Fall.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Einschreibegebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird mit ihrer Entstehung fällig und wird in 12 Monatsraten jeweils zum 01. des Monats in der Regel per Lastschriftverfahren erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühr für städtische Instrumente wird monatlich mit der Unterrichtsgebühr fällig.
- (4) Verwaltungsgebühren werden mit Zugang der Gebührenbescheide fällig.
- (5) Die Zahlungspflicht erfolgt mit dem ersten Unterrichtstag.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Einschreibegebühr beträgt bei der Anmeldung zur Jugendmusikschule 17,00 €.
- (2) Die Unterrichtsgebühr für die Jugendmusikschule ist eine Jahresgebühr und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr. Die Gebühr wird in 12 Monatsraten zur Zahlung fällig und geht von einer Unterrichtsstunde à 45 bzw. 60 Minuten pro Woche aus. Es werden erhoben:

 a) für die musikalische Grundausbildung (45 Min.) und die musikalische Früherziehung (60 Min.) 	monatlich 24,00 € jährlich 288,00 €
b) für den Kleingruppenunterricht (45 Min.)	monatlich 48,00 € jährlich 576,00 €
c) für den Einzelunterricht (45 Min.)	monatlich 92,00 € jährlich 1.104,00 €
für den Einzelunterricht (30 Min.)	monatlich 62,00 € jährlich 744,00 €

Die Jugendmusikschule kann in besonderen Ausnahmefällen - zum Beispiel bei Kooperationen mit Kindergärten und Schulen - die Unterrichtsdauer den organisatorischen Erfordernissen anpassen und gemäß Gebührensatzung anteilige Gebühren erheben.

(3) Für Schüler aus den Gemeinden, mit denen die Stadt Göppingen eine öffentlichrechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben einer Jugendmusikschule abgeschlossen hat, wird zusätzlich ein Zuschlag erhoben.

Der Zuschlag beträgt:

für Kleingruppenunterricht monatlich 10,00 € jährlich 120,00 € für den Einzelunterricht monatlich 10,00 € jährlich 120,00 €

(4) Die Benutzungsgebühr für städtische Instrumente beträgt für

a)	Violinen/Bratschen	monatlich 12,00 €	jährlich 144,00 €
b)	Violoncelli/Blech-		
	blasinstrumente	monatlich 14,00 €	jährlich 168,00 €
c)	Kontrabass/Holz-		
,	blasinstrumente	monatlich 17,00 €	jährlich 204,00 €

In besonderen Härtefällen oder bei Mangelinstrumenten, die für die Ensemblearbeit der Jugendmusikschule unverzichtbar sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

- (5) Verwaltungsgebühren werden nach Maßgabe der städtischen Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben. Für die Rückerstattung einer vom Gebührenschuldner zu vertretenden Zuvielzahlung beträgt die Gebühr pro Vorgang 5,00 €.
- (6) Fällt der Unterricht aus von der Jugendmusikschule Göppingen zu vertretenden Gründen dreimal oder öfter in ununterbrochener Folge aus, ohne dass die ausgefallenen Stunden nachgeholt werden können, so wird für jede ausgefallene Stunde 1/52 der Jahresgebühr zurückerstattet.
- (7) Fällt der Unterricht aus vom Schüler zu vertretenden Gründen krankheitsbedingt dreimal oder öfter in ununterbrochener Folge aus, ohne dass die ausgefallenen Stunden nachgeholt werden können, so werden gegen Vorlage eines ärztlichen Attests die Gebühren von der Jugendmusikschule erstattet.

§ 6 <u>Ermäßigung</u>

- (1) Eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren wird gewährt
 - a) wenn mehrere Kinder aus einer Familie an der Jugendmusikschule Unterricht erhalten (Familienermäßigung)
 - b) als Mehrfächerermäßigung
- (2) Die Familienermäßigung beträgt 25 % für das zweite Familienmitglied. Für jedes weitere Familienmitglied erhöht sie sich um weitere 25 % bis maximal 75 %. Als erstes Familienmitglied gilt dasjenige, das insgesamt die höchste Unterrichtsgebühr für ein bzw. mehrere Fächer bezahlt, unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung, entsprechendes gilt für die weitere Einreihung.

(3) Die Mehrfächerermäßigung beträgt 25 % ab dem zweiten Fach und erhöht sich um jeweils 25 % für jedes weitere Fach bis maximal 75 %. Als erstes Fach gilt das mit dem höchsten Normaltarif; entsprechendes gilt für die weitere Einreihung.

Die Berechnung der Gebühren nach § 6.2 und 6.3 erfolgt nach dem folgenden Schema:

	teuerstes	zweitteuerstes	drittteuerstes	viertteuerstes
	Fach	Fach	Fach	Fach
1. Kind	100 %	75 %	50 %	25 %
2. Kind	75 %	50 %	25 %	25 %
3. Kind	50 %	25 %	25 %	25 %
4. Kind	25 %	25 %	25 %	25 %

- (4) Inhaber der Bonuskarte der Stadt Göppingen erhalten einen zusätzlichen Gebührennachlass von 25 %.
 - In besonderen Härtefällen kann eine Sonderermäßigung auf schriftlichen Antrag bis in Höhe der vollen Unterrichtsgebühr gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Jugendmusikschule.
- (5) Die Teilnahme am Unterricht in eingerichteten Ergänzungsfächern ist gebührenfrei.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.1998 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung vom 16.06.1994, in Kraft getreten am 01.09.1994, verliert damit ihre Gültigkeit. Die durch die letzte Änderung vom 21.11.2019 geregelten Änderungen treten am 01.03.2020 in Kraft.

Göppingen, den 22.12.1997 Der Vorsitzende des Gemeinderats

gez.: Reinhard Frank Oberbürgermeister